

Benutzerordnung für die Durchführung von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Juleums

Stand: März 2026

1. Die Vergabe der Räumlichkeiten des Juleums erfolgt auf schriftliche, formelle Antragstellung mit anschließender Einzelfallprüfung beim Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport (nachstehend Geschäftsbereich genannt) des Landkreises Helmstedt. Eine Untervermietung an Dritte ist unzulässig. Die Veranstaltung ist gemäß dem beantragten und genehmigten Zweck durchzuführen.
2. Veranstaltungen zu privaten, kommerziellen oder politischen Zwecken werden nicht genehmigt. Dasselbe gilt für Vereins-/Beiratssitzungen aller Art. Ausgenommen sind Sitzungen der politischen Gremien des Landkreises Helmstedt und Sitzungen von Vereinen, in denen der Landkreis Helmstedt eine Mitgliedschaft hat. Darüber hinaus werden Veranstaltungen mit religiösem oder weltanschaulichem Hintergrund nicht zugelassen. Es sei denn, der Landkreis Helmstedt ist bei diesem Träger oder Mitveranstalter.
3. Der Bibliothekssaal der Ehemaligen Universitätsbibliothek im Obergeschoss soll grundsätzlich nur zur Verfügung gestellt werden, wenn der Landkreis Helmstedt Träger oder Mitträger der Veranstaltung ist. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsbereich.
4. Die Räumlichkeiten des Kreis- und Universitätsmuseums stehen für Veranstaltungen Dritter nicht zur Verfügung.
5. Das Juleum ist nicht barrierefrei. Personen, die sich ohne fremde Hilfe oder Hilfsmittel nicht uneingeschränkt bewegen können, sind (wenn möglich) im Vorfeld anzumelden. Dies gilt auch für Führungen. Die Besucherplätze für Personen im Rollstuhl sind im Bestuhlungsplan eingezeichnet und zwingend einzuhalten.
6. Für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ist ein Entgelt gemäß der Regelung der Entgelte für die Benutzung von Räumen des Juleums laut gültigem Kreistagsbeschluss zu entrichten.
7. Die Überlassung der Räumlichkeiten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des privaten Rechts und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Für die Durchführung von Veranstaltungen sind Vorschriften des öffentlichen Rechts zu beachten und einzuhalten.
8. Die Benutzung richtet sich nach den Vorschriften der Nieders. Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO), der Nieders. Bauordnung (NBauO) und dem Nieders. Brandschutzgesetz (NBrandSchG).
9. Für die Einhaltung der Vorschriften der NVStättVO und des NBrandSchG während der Veranstaltung ist der Veranstalter mit verantwortlich.
10. Veranstaltungen in der Aula dürfen nur entsprechend des genehmigten Bestuhlungsplans durchgeführt werden. Dieser ist Bestandteil dieser Benutzerordnung. Die Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden. Somit ist auch ein zusätzliches Aufstellen von Stühlen nicht zulässig. Die Bestuhlung im Bibliothekssaal ist möglichst nicht, und nur nach Absprache mit

dem Geschäftsbereich, zu verändern. Die Rettungswegbreiten von 1,20 m sind zu jedem Zeitpunkt im gesamten Gebäude einzuhalten.

11. In der Aula dürfen sich nicht mehr als 300 Personen (256 Besucherplätze, zzgl. 7 Personen im Rollstuhl mit Begleitpersonal und 30 Akteure, inkl. Personal) gleichzeitig aufhalten. Im Bibliothekssaal sind maximal 100 Personen erlaubt. Der Veranstalter hat dies durch geeignete Maßnahmen (z. B. Eintrittskarten, Einsatz von Aufsichtspersonal) sicherzustellen.

12. Die Rettungswege auf dem Grundstück des Juleums sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst müssen ständig freigehalten werden.

13. Während des Aufenthaltes von Personen im Juleum müssen die Flucht- und Rettungswege jederzeit und in voller Breite zur Verfügung stehen, und die Türen in den jeweiligen Rettungswegen müssen von innen leicht und in der vollen Breite geöffnet werden können.

14. Offenes Feuer (Kerzen, Gaskocher, Pyrotechnik, u. ä.) ist verboten.

15. Es besteht im gesamten Gebäude Rauchverbot.

16. Das Ausgestalten der nutzbaren Flächen mit Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschildern, o. ä., sowie das Ausschmücken bedarf der Abstimmung mit dem Geschäftsbereich.

17. Den Weisungen der Juleumsmitarbeiter ist Folge zu leisten.

18. Das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Assistenzhunden, ist untersagt.

19. Der Innenhof des Juleums darf nicht befahren werden. Ausnahmen zum Be- und Entladen sind im Vorfeld mit dem Geschäftsbereich abzustimmen.

20. Parkplätze im Innenhof des Juleums können grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsbereich.

21. Catering-Leistungen für Veranstaltungen in der Aula sind ausschließlich im Foyer abzuwickeln. Das Betreten der anderen Räume mit Speisen und/oder Getränken ist nicht erlaubt. Der Veranstalter hat dies durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch den Einsatz von Aufsichtspersonal) sicherzustellen. Im Bibliothekssaal sind Catering-Leistungen grundsätzlich mit dem Geschäftsbereich abzustimmen.

22. Das Catering wird im gesamten Gebäude grundsätzlich auf die Herausgabe von Mineralwasser, Kaffee, Tee, hellem Sekt/Weißwein, trockenem Kuchen, Keksen und Laugengebäck (Brezeln) beschränkt. Im Foyer und im Bibliothekssaal kann zusätzlich Fingerfood gereicht werden. Das Vorhalten des Nachweises für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmittel gem. § 43 Infektionsschutzgesetz wird empfohlen.

23. Sollte bei der Veranstaltung die hauseigene technische Bühnen-, Beleuchtungs- und Beschallungstechnik nicht genutzt und durch externe Technik und Personal ersetzt und betrieben werden, hat ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik gemäß § 39 NVStättVO anwesend zu sein. Es ist ein Nachweis der Befähigung zum Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

24. Eine zuverlässige Person ist vom Veranstalter als Aufsicht im Kellerbereich des Juleums einzusetzen, sofern die Veranstaltung und deren Vorbereitung außerhalb der Öffnungszeiten des Kreis- und Universitätsmuseums stattfinden (Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Freitag: 14.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch, Samstag, Sonntag: 10.00 bis 17.00 Uhr). Dies betrifft nicht Veranstaltungen in der Ehemaligen Universitätsbibliothek.

25. Der Landkreis Helmstedt übergibt die Räumlichkeiten an den Nutzer grundsätzlich in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Zustand der Räumlichkeiten wird sowohl vor als auch nach jeder Veranstaltung schriftlich dokumentiert (Anlage 3).

26. Die vom Landkreis Helmstedt ausgestellte, kostenpflichtige Nutzungsgenehmigung für die beantragten Räumlichkeiten ersetzt nicht andere vorgeschriebene behördliche Entscheidungen (z. B. nach dem Gaststätten- oder Lebensmittelrecht).

27. Nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) in Verbindung mit dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) ist der Veranstalter verpflichtet, die Wiedergabe geschützter Musikwerke der GEMA, Bezirksdirektion Hamburg, Schierenberg 66, 22145 Hamburg, zu melden. Des Weiteren sind vom Veranstalter beauftragte/engagierte Künstler und Publizisten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) der Künstlersozialkasse, Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven zu melden. Sollte diese Meldung unterbleiben und daraus dem Landkreis Helmstedt als Eigentümer und Betreiber des Juleums ein Schaden entstehen, so ist der Veranstalter dem Landkreis Helmstedt gegenüber schadenersatzpflichtig.

28. Über zusätzliche Ausnahmen entscheidet der Landrat per Einzelentscheidung.

Hinweise:

- Für die Benutzung der Ehemaligen Universitätsbibliothek gelten weitere Bestimmungen. Die Durchführung von Veranstaltungen in der Ehemaligen Universitätsbibliothek richtet sich nach dieser Benutzerordnung.
- Führungen sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzerordnung.